

Verbessertes Schutzkonzept in der Kindertagesbetreuung: Die wichtigsten Regelungen

1. Kohortenregelung weiterhin als dringende Empfehlung

Die Empfehlung des LJA, dass bei der Betreuung in den Kitas keine Durchmischung erfolgen soll, sofern dies möglich und sinnvoll ist, bleibt so bestehen.

2. Umfeld-Testung: Testpflicht für Mitarbeitende und Eltern in KiTa und Kindertagespflege

Testpflicht für alle Mitarbeitende

Alle Mitarbeitende sind unabhängig vom jeweiligen Impfstatus verpflichtet, sich mindestens 3x wöchentlich zu testen. Während im Rahmen der Arbeitgeberpflicht zwei Tests durch die Einrichtungen zu stellen sind, stellt das Land den dritten Test zur Verfügung. Hierfür wird das Land für die Mitarbeitenden weitere nasale Antigen-Selbsttests zur Verfügung stellen.

Testpflicht für Eltern

Eltern sind verpflichtet, sich mindestens 3 x wöchentlich an unterschiedlichen Werktagen zu testen. Dies sollte die Person sein, die in der Regel den umfangreichsten Kontakt zum Kind in der Familie hat. Hierfür stellt das Land den Eltern kostenfrei nasale Antigen-Selbsttests zur Verfügung (3 Tests pro Woche). Die Eltern erhalten die Tests wie bisher von ihrer Kita bzw. Kindertagespflegeperson. Auch können Eltern sich bei ihrer Arbeitsstelle (Arbeitgeber-test) oder bei einem Testzentrum (Bürger-test) testen lassen. Darüber hinaus können Eltern selbstverständlich ihre Kinder auch weiterhin mit selbst besorgten Tests testen.

Die Sorgeberechtigten geben als Bestätigung ihrer Testung einmal wöchentlich bei ihrer Kita oder Kindertagespflegeperson eine qualifizierte Selbstauskunft ab. Hierfür stellt das Land ein Formular zur Verfügung. Die qualifizierten Selbstauskünfte werden von der Einrichtung bzw. Kindertagespflegeperson nicht überprüft, sondern ausschließlich für einen Zeitraum von 4 Wochen aufbewahrt. Die zuständige Behörde kann bei der Einrichtung oder Kindertagespflegeperson die Herausgabe der Formulare verlangen. Eltern, die die Selbstauskunft nicht abgeben oder falsche Angaben machen, begehen eine Bußgeld bewährte Ordnungswidrigkeit. Wichtig: Die Regelungen der Umfeld-Testung gelten nicht für die Kinder in Hortbetreuung. Hier greift das Schul-Testregime.

3. Quarantäneregelung für Kita und Kindertagespflege

Mitarbeitende können sich nach frühestens sieben Tagen freitesten, Kinder von infizierten Eltern gelten als enge Kontaktpersonen und müssen entsprechend der allgemeinen Regelungen im Absonderungserlass als Angehörige desselben Haushalts für mindestens fünf Tage in Quarantäne. Infizierte Kinder werden für mindestens sieben Tage abgesondert, während die nicht-infizierten Kinder derselben Gruppe nicht in Quarantäne müssen und somit grundsätzlich weiterbetreut werden. Dafür ist keine Anordnung des Gesundheitsamtes notwendig.

Das Gesundheitsamt kann allerdings bezogen auf eine einzelne Einrichtung und im Austausch mit der Kita oder Kindertagespflegeperson etwas Abweichendes entscheiden und anordnen, z.B. bei einer Häufung von Infektionen in der Kita oder in einer Gruppe. Die Gesundheitsämter stellen für die Kitas und Kindertagespflegepersonen Kontaktdaten bzw. Ansprechpersonen in den jeweiligen Gesundheitsämtern zur Verfügung.

Wenn keine Quarantäne angeordnet ist, haben Eltern, die dennoch entscheiden ihre Kinder nicht betreuen zu lassen, keinen Anspruch auf Kinderkrankengeld.